

## Versicherungsbedingungen der Basis-Rente Sicherheit der TARGO Lebensversicherung AG

Sehr geehrter Kunde,

nachfolgend sind die Versicherungsbedingungen, die Kundeninformation und das Merkblatt zur Datenverarbeitung abgedruckt.

Mit diesen Unterlagen wenden wir uns an Sie als Versicherungsnehmer.

Weitere Informationen können Sie außerdem online im Internet unter [www.targoversicherung.de](http://www.targoversicherung.de) oder per Post (TARGO Lebensversicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden) abrufen.

Darüber hinaus stehen wir Ihnen persönlich von montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr unter unserer Service-Nummer (01803) 34 70 00 (9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen) zur Verfügung.

Ihre TARGO Lebensversicherung AG

**Basis-Rente Sicherheit**

Sehr geehrter Kunde!

Mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person.

**Regeln für eine erfolgreiche Partnerschaft**

Sie haben sich für eine Rentenversicherung der TARGO Lebensversicherung AG entschieden und sich darüber hinaus die Voraussetzung einer staatlichen Förderung zur privaten Altersvorsorge gesichert. Dies ist ein wichtiger Schritt für eine sichere Zukunft.

Natürlich haben wir immer ein offenes Ohr für Sie und stehen Ihnen jederzeit persönlich zur Verfügung, sollten Sie Fragen zu diesen Regeln haben. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr unter unserer Service-Nummer (01803) 34 70 00 (9 Cent/Minute aus dem Festnetz der dt. Telekom).

Auf gute und faire Zusammenarbeit!  
Ihre TARGO Lebensversicherung AG

**B. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Leibrentenversicherung**

Stand: Januar 2012

Als unser Vertragspartner (Versicherungsnehmer) haben Sie Rechte und Pflichten, die Sie dem Versicherungsschein sowie diesen Bedingungen entnehmen können. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich Ihnen als versicherte Person zu.

**1. Worauf Sie achten müssen, damit beim Start alles klappt**

Sie haben sich für ein ausgereiftes Produkt entschieden, das Ihre Zukunft absichert. Voraussetzung hierfür ist aber nicht nur, dass der Vertrag zustande gekommen ist. Vielmehr müssen Sie auch den ersten Beitrag - den so genannten Einlösungsbeitrag - rechtzeitig, das heißt spätestens bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn bezahlen. Denn vor Zahlung des Einlösungsbeitrags kann der Versicherungsschutz nicht beginnen; hierauf haben wir durch einen besonderen Hinweis aufmerksam gemacht.

Wenn Sie diesen Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Unterblieb die Zahlung des Einlösungsbeitrags allerdings ohne Ihr Verschulden, besteht doch Versicherungsschutz; zudem können wir in diesem Fall nicht vom Vertrag zurücktreten.

**2. Worauf Sie während der Laufzeit des Vertrags achten müssen**

Der Start ist geglückt. Ihre Leibrentenversicherung gibt Ihnen ein Stück Sicherheit für Ihren Ruhestand. Bewahren Sie Ihren Versicherungsschein und alle zukünftigen Ergänzungen bitte sorgfältig auf.

**2.1 Beitragszahlung**

Zur Bildung Ihres Rentenanspruchs ist es wichtig, dass Sie Ihre Beiträge pünktlich zahlen. Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen Sie nur darauf achten, dass Ihr Konto zu den Fälligkeitsterminen eine ausreichende Deckung aufweist.

Wenn Ihnen die Beitragszahlung Probleme bereitet, sollten Sie sich unbedingt sofort bei uns melden. Ansonsten können im Verzugsfall Mahngebühren anfallen, und es droht eine mit Kosten verbundene Beitragsfreistellung oder das Erlöschen des Vertrags (siehe Ziffer 2.1.1). Viel lieber möchten wir mit Ihnen im gemeinsamen Dialog nach Lösungen suchen. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit der Beitragsreduzierung; hierzu werden wir Ihnen gerne nähere Auskünfte unter unserer unten angegebenen Service-Nummer oder auch schriftlich erteilen. Darüber hinaus kommt das Ruhen des Versicherungsvertrags (siehe Ziffer 2.1.1) in Betracht.

**2.1.1 Ruhen des Vertrags**

Wenn Ihre momentanen Lebensumstände eine weitere Beitragszahlung nicht zulassen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Ihren Vertrag ruhen zu lassen und damit in eine beitragsfreie

Versicherung umzuwandeln. Das bedeutet, dass Ihr Vertrag fortbesteht, ohne dass Sie weitere Beiträge zahlen müssen.

Wenn Sie - ohne bei uns einen Antrag auf Beitragsbefreiung zu stellen - einen laufenden Beitrag nicht pünktlich zahlen, gehen wir zunächst von einem Versehen aus. Wir werden Ihnen dann eine Erinnerung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen zukommen lassen und Sie auf die Folgen einer Fristversummung hinweisen. Befinden Sie sich nach Fristablauf mit der Zahlung in Verzug, werden wir Ihren Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen.

Das für die Beitragsfreistellung herangezogene Guthaben wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet, wobei in diesem Rahmen die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Ziffer 3) gleichmäßig auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden. Bei einer kürzeren Beitragszahlungsdauer erfolgt die Verteilung auf diesen Zeitraum. Haben Sie einen Einmalbeitrag gezahlt, werden die Abschluss- und Vertriebskosten sofort in Abzug gebracht.

Bei einer Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung berechnen wir eine Gebühr von 98 EUR. Damit tragen wir der durch die Beitragsfreistellung veränderten Situation sowohl hinsichtlich Ihrer Versicherung als auch des Versicherungsbestands Rechnung. Allerdings steht Ihnen der Nachweis offen, dass die Auswirkungen der Beitragsfreistellung zu einem wesentlich geringeren oder auch gar keinem Nachteil geführt haben. Wenn Sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen, werden wir diese Gebühr wieder erstatten. Die Beitragsfreistellungsgebühr und rückständige Beiträge werden bei einer Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung vom Guthaben in Abzug gebracht.

Beachten Sie bitte die mit einer Beitragsfreistellung verbundenen Nachteile. Insbesondere aufgrund des Abzugs der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Ziffer 3) bleibt das Guthaben jedenfalls in der Anfangszeit hinter der Summe der eingezahlten Beiträge zurück. Dies bedeutet, dass nur geringe Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden sind. Sofern Beitragsrückstände nicht vorhanden sind, erreicht die beitragsfreie Rente jedoch mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung abhängt. Eine Übersicht über die garantierten beitragsfreien Renten können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

**2.1.2 Kündigung des Vertrags**

Ihre Versicherung dient dem Aufbau Ihrer Alterssicherung. Nach der gesetzlichen Vorgabe ist daher eine Kündigung des Versicherungsvertrags grundsätzlich weder durch Sie noch durch uns möglich. Wenn Sie dennoch eine Kündigung aussprechen, werden wir die Versicherung nach Maßgabe der Ziffer 2.1.1 beitragsfrei stellen.

**2.2 Bei Umzug, Heirat etc.**

Natürlich können sich im Laufe der Zeit die Lebensumstände ändern. In Ihrem Interesse sind wir in diesen Fällen auf eine zügige, schriftliche Information angewiesen. Sie ziehen um? Also brauchen wir Ihre neue Adresse. Sie wechseln die Bank? Dann brauchen wir gegebenenfalls eine neue Einzugsermächtigung. Sie haben geheiratet und einen neuen Namen angenommen? Sagen Sie uns in diesem Fall doch bitte, unter welchem Namen wir Ihnen gratulieren dürfen. Bei längeren Auslandsaufenthalten sollten Sie uns einen inländischen Bevollmächtigten benennen, der unsere Mitteilungen an Sie entgegennehmen kann. Oder geben Sie uns Ihre vorübergehende ausländische Adresse an. Beachten Sie die genannten Punkte bitte ganz genau. Denn sonst können im Leistungsfall Probleme auftreten. Insbesondere im Falle eines Wohnsitzwechsels benötigen wir unbedingt Ihre neue Anschrift, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass Sie wichtige Mitteilungen von uns nicht erhalten.

In Ihrem Interesse wenden wir allerdings die gesetzliche Bestimmung nicht an, nach der bei unterbliebener Mitteilung einer Adressänderung Schreiben an die alte Adresse als zugegangen gelten.

**2.3 Dynamisch angepasst**

Vieles ändert sich bis zum Start in die Rente. Vor allem die Kosten für den Lebensunterhalt werden voraussichtlich weiter steigen. Damit sich dadurch Ihr Lebensstandard im Alter nicht verschlechtert, führen wir - sofern Sie dies mit uns vereinbart haben - jährlich eine Beitragserhöhung durch, und zwar entsprechend der Veränderung des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (West), mindestens aber um 5 %. Berechnet wird die Erhöhung jeweils auf der Grundlage des zuletzt vereinbarten Beitrags. Der Beitrag erhöht sich aber mindestens um den Betrag, der einer Erhöhung der garantierten Mindestrente um 2,50 EUR entspricht.

Auf diese Weise wird eine Erhöhung der garantierten Mindestrente bewirkt (siehe Ziffer 4.3), die nach allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wird und daher nicht im genau gleichen Verhältnis zur Beitragserhöhung steht. Bei Berechnung dieser erhöhten Leistungen werden die bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen herangezogen, insbesondere Zins und Sterblichkeit.

Über die aktuelle Entwicklung der Ihnen garantiert zustehenden Mindestrente werden wir Sie fortlaufend informieren.

Die Erhöhungen erfolgen bis fünf Jahre vor Ablauf der im Versicherungsschein genannten Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 62 Jahren erreicht hat. Das rechnungsmäßige Alter berechnet sich als Differenz zwischen dem Jahr der Erhöhung und dem Geburtsjahr. Selbstverständlich kann diese Form der Beitrags- und Leistungserhöhung auf Ihren Wunsch entfallen. Dafür müssen Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen. Als Widerspruch gilt auch, wenn Sie den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann mit unserer Zustimmung jedoch wieder in Gang gesetzt werden.

**2.4 Verfügungsbeschränkungen**

Ihre Versicherung dient Ihrer ganz persönlichen Altersvorsorge! Deshalb sind die Ansprüche aus diesem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

Es besteht auch keine Möglichkeit, dass Sie eine andere Person als Bezugsberechtigten einsetzen. Auch eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ausgeschlossen.

**3. Abschluss- und Vertriebskosten**

Durch den Abschluss und Vertrieb Ihrer Versicherung entstehen Kosten, insbesondere der Antragsvermittlung und -bearbeitung sowie für die Ausfertigung des Versicherungsscheins. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten wurden bei der Kalkulation der von Ihnen zu zahlenden Beiträge berücksichtigt, werden also nicht gesondert berechnet. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist auf maximal 4 % der von Ihnen während der Laufzeit zu zahlenden Beiträge beschränkt. Abschlusskosten werden auch im Rahmen von dynamischen Anpassungen (siehe Ziffer 2.3) erhoben.

Der Ausgleich der Abschluss- und Vertriebskosten erfolgt durch die ersten Beitragszahlungen, bei dynamischen Anpassungen mit den ersten Erhöhungsbeiträgen, soweit diese nicht für Kosten des Versicherungsbetriebs und für die Bildung des Guthabens im Fall der Beitragsfreistellung (siehe Ziffer 2.1.1) bestimmt sind. Dies hat zur Folge, dass sich zunächst nur ein geringes Guthaben zugunsten Ihres Versicherungsvertrags bildet. Ab welchem Jahr Ihnen erstmals ein garantierter Rentenanspruch zusteht und wie sich diese Mindestrente weiter entwickelt, können Sie der dem Versicherungsschein beigefügten Tabelle entnehmen.

**4. Rechnen Sie mit uns für den Start in die Rente**

Mit den Rentenzahlungen aus Ihrer Leibrentenversicherung lässt sich der wohlverdiente Ruhestand wesentlich angenehmer erleben. Der

Start in die Rente bedeutet zugleich das Ende Ihrer Beitragszahlungspflicht. Über die Rentenzahlungen hinaus besteht kein Anspruch auf Auszahlungen.

**4.1 Beginn der Rentenzahlung**

Den planmäßigen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Ab diesem Zeitpunkt erhalten Sie lebenslang jeden Monat Ihre Rente. Sie haben allerdings das Recht, den Beginn der Rentenzahlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, ohne dass Sie für diesen Zeitraum weiter Beiträge zahlen müssen. Dies hat für Sie den Vorteil, dass sich in diesem Fall die monatliche Rentenzahlung erhöht. Auf die Möglichkeit der Verschiebung des Rentenbeginns und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Rentenhöhe werden wir Sie rechtzeitig vor dem planmäßigen Rentenbeginn hinweisen.

Darüber hinaus steht Ihnen die Möglichkeit offen, schon vor dem vereinbarten Rentenbeginn über Ihre Rente zu verfügen. Der frühestmögliche Zeitpunkt ist allerdings der auf die Vollendung Ihres 62. Lebensjahres folgende Monats-erste. Da Sie Ihre Rente in diesem Fall früher als vereinbart erhalten, verringert sich natürlich die Höhe der Rentenzahlung. Über die Möglichkeit der Vorziehung des Rentenbeginns und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Rentenhöhe werden wir Sie rechtzeitig informieren. Entscheiden Sie sich für ein Vorziehen der Rente, endet mit Rentenbezug Ihre Pflicht zur Beitragszahlung.

**4.2 Welche Unterlagen sind erforderlich?**

Bitte legen Sie uns den Versicherungsschein und ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vor. Zusätzlich können wir während der Rentenbezugszeit jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass Sie noch leben; wird dieser Nachweis nicht unverzüglich erbracht, können wir die Renten bis zu dessen Vorlage zurückhalten. Die Kosten für die Beibringung der vorgenannten Unterlagen tragen Sie. Sind darüber hinaus weitere Informationen notwendig, so können wir uns diese - dann allerdings auf unsere Kosten - selbst verschaffen.

**4.3 Mit welcher Rente können Sie rechnen?**

In jedem Fall steht Ihnen die garantierte, im Versicherungsschein genannte Rente zu. Wenden Ihre Beiträge dynamisch angepasst (siehe Ziffer 2.3), so können Sie die Höhe der Garantierente unserer im Rahmen der zuletzt erfolgten Beitragsanpassung übersandten Mitteilung entnehmen. Wird die Rente früher geltend gemacht (siehe Ziffer 4.1), steht nur eine entsprechend geringere Garantierente zur Verfügung. Aller Voraussicht nach wird Ihre Rente allerdings deutlich höher ausfallen. Entscheidend hierfür sind das bis zum Rentenbeginn aus den Überschüssen und den Bewertungsreserven gebildete Überschusskapital (siehe Ziffer 4.3.1) und der mit Rentenbeginn festgelegte Rentenfaktor (siehe Ziffer 4.3.2). Aus diesen Werten errechnet sich ein konkreter Betrag, der - zusammen mit der Garantierente - die Ihnen zustehende Rente ergibt. Bei kleineren Rentenbeträgen kann noch ein geringfügiger Abzug erfolgen, damit wir die Kosten der Verwaltung Ihrer Versicherung abdecken können. Das auf Ihren Versicherungsvertrag entfallende Überschusskapital und den Rentenfaktor teilen wir Ihnen rechtzeitig vor Rentenbeginn mit, ebenso die sich hieraus ergebende Rente. Diese Rente werden Sie bis zu Ihrem Tod monatlich in gleichbleibender Höhe in jedem Fall erhalten. Ist die Garantierente zzgl. der Rente aus Überschüssen zu gering, als dass eine monatliche Rentenzahlung wirtschaftlich sinnvoll wäre, sind wir berechtigt, diese so genannte Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes abzufinden. In diesem Fall wird das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Gesamtguthaben in einem Betrag ausgezahlt und die Versicherung erlischt.

Unter den vorstehend genannten Voraussetzungen zahlen wir ab Rentenbeginn über die Garantierente und die Rente aus den bis zum Rentenbeginn erzielten Überschüssen hinaus eine aller Voraussicht nach jährlich steigende Gewinnrente, die sich aus den während der Rentenbezugszeit auf Ihren Vertrag entfallenden Überschüssen (siehe Ziffer 4.3.1) ergibt.

Diese Gewinnrente wird bei Rentenbeginn unter Heranziehung der bei der Bestimmung des Beitrags und des Rentenfaktors verwendeten Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 4.3.2) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet, wobei wir hinsichtlich der Lebenserwartung auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns abstellen. Ferner legen wir der Berechnung zum Rentenbeginn festgesetzte Prozentsätze für den Zinsüberschussanteil und die jährliche Steigerungsquote der Rente zu Grunde. Da die Überschussentwicklung nicht vorhersehbar ist, können weder der Zinsüberschussanteil noch die jährliche Steigerungsquote für die gesamte Rentenlaufzeit garantiert werden. Vielmehr muss die Gewinnrente bei einer Änderung der Überschussbeteiligung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet werden. So kann eine geringere Überschussbeteiligung - je nach Ausmaß der Überschussänderung - zu einer Reduzierung der Steigerungsquote bis hin zu einem vollständigen Wegfall der jährlichen Steigerung und sogar zu einer Verringerung der Gewinnrente führen. Eine höhere Überschussbeteiligung hat dem gegenüber eine Erhöhung der Gewinnrente zur Folge. Welche Gewinnrente Sie zu Rentenbeginn erhalten, und mit welcher jährlichen Steigerung Sie voraussichtlich rechnen können, teilen wir Ihnen zusammen mit der Benachrichtigung über die Höhe Ihrer Rente mit. Auch über die weitere Entwicklung Ihrer Gewinnrente werden Sie fortlaufend informiert.

Um Ihnen schon zu Vertragsbeginn eine Orientierung über Ihre Rente zu geben, ist im Versicherungsschein ein konkreter Rentenbetrag beziffert. Da wir natürlich den zu Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor nicht kennen, haben wir einen Faktor zu Grunde gelegt, wie er sich an Hand der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Rechnungsgrundlagen ergeben würde. Auch die künftige Überschussentwicklung ist nicht vorhersehbar. Daher wurden zu deren Kalkulation die festgelegten Überschussanteile des Kalenderjahres herangezogen, welches dem Datum des Beginns Ihrer Versicherung entspricht. Auf diesen Grundlagen haben wir sodann unter Berücksichtigung auch der auf die Rentenbezugsphase entfallenden Überschüsse die Rentenberechnung vorgenommen. Beachten Sie aber bitte die Unverbindlichkeit dieser Berechnung, da weder der zu Rentenbeginn gültige Rentenfaktor noch die künftige Überschussentwicklung vorhergesagt werden können.

#### 4.3.1 Was sind Überschüsse und Bewertungsreserven ?

Damit jederzeit die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um unseren Kunden gegenüber die versprochenen Leistungen erbringen zu können, kalkulieren wir die künftigen Erträge und Ausgaben entsprechend vorsichtig. Sind dann erwartungsgemäß die Erträge höher und die Ausgaben niedriger, so ergeben sich hieraus Überschüsse: Den von uns angelegten Geldmitteln legen wir eine Mindestrendite zu Grunde; höhere Erträge führen zu entsprechenden Zinsüberschüssen. Müssen wir in der Zukunft weniger Versicherungsleistungen erbringen als von uns kalkuliert, so entstehen Risikouberschüsse. Entwickelt sich die Kostenstruktur des Versicherungsbetriebs günstiger als ursprünglich angenommen, resultieren hieraus Kostenüberschüsse.

Um eine möglichst gerechte Überschusszuteilung vornehmen zu können, bilden wir Gruppen gleichartiger Versicherungen. Damit wird berücksichtigt, dass verschiedene Versicherungsarten in unterschiedlichem Maße zu dem von uns insgesamt erwirtschafteten Überschuss beitragen. Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Den jeweiligen Gruppen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, über deren Einhaltung die Aufsichtsbehörde wacht, Überschüsse zugeordnet, die wir sodann auf die einzelnen Versicherungsverträge verteilen. In welchem Umfang Ihre Versicherung hieran teilnimmt, wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und ist abhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge und weiteren Vertragsgrundlagen wie dem Rentenbeginn und der Rentenhöhe. Ausgenommen von dieser Überschusszuteilung sind allerdings ruhende Verträge, bei denen die

beitragsfreie Rente (siehe Ziffer 2.1.1) nicht mindestens 1 EUR je Monat beträgt.

Die Überschusszuteilung zugunsten Ihrer Versicherung vollzieht sich in folgenden Schritten: Erstmals zu Beginn des dritten Versicherungsjahres - bei beitragsfreien Versicherungen erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres - erfolgt jährlich bis zum Rentenbeginn eine Zuteilung von Zinsüberschüssen zugunsten Ihres Versicherungsvertrages. Bei beitragspflichtigen Versicherungen werden zudem jährlich bis zum Rentenbeginn Kostenüberschüsse zuteilt, und zwar erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

Diese Wartezeiten gelten im Rahmen dynamischer Anpassungen (siehe Ziffer 2.3) entsprechend.

Da die Überschussentwicklung nicht vorhersehbar ist, kann sich die Höhe der zugeteilten Überschüsse von Jahr zu Jahr ändern. Diese Überschüsse werden - wie das übrige Kapital auch - verzinslich angelegt. Überschüsse und Erträge bilden sodann einen Bestandteil des zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Überschusskapitals, das - neben weiteren Faktoren - maßgeblich für die Höhe der Ihnen zustehenden Rente ist (siehe Ziffer 4.3).

Mit Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie zusätzlich eine Schlussüberschussbeteiligung. Diese resultiert aus Überschüssen, die wir aus Gründen der Vorsorge, insbesondere zur eventuellen Abdeckung ungeplanter Risiken, nicht sofort an unsere Kunden weitergeben. Auch dieser Überschussanteil ist Bestandteil des die Höhe Ihrer Rente beeinflussenden Überschusskapitals. Auch während der Rentenbezugszeit werden aller Voraussicht nach weitere Überschüsse anfallen. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Überschussanteile verwenden wir dazu, Ihnen bereits mit Rentenbeginn eine Gewinnrente auszahlend (siehe Ziffer 4.3). Da die Überschussentwicklung nicht vorhersehbar ist, kann diese Gewinnrente nicht für die gesamte Rentenlaufzeit garantiert werden. Über die Entwicklung der auf Ihre Versicherung entfallenden Überschüsse halten wir Sie fortlaufend informiert.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese in der Bilanz ausgewiesen sind. Dieser Unterschied rührt daher, dass die rechtlichen Vorgaben, nach welchen Kapitalanlagen bilanziell zu bewerten sind, und der tatsächliche, sich nach Angebot und Nachfrage richtende Marktwert häufig zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen führen.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven, die monatlich auf der Grundlage der bilanziell ausgewiesenen Vermögenspositionen ermittelt und im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen werden, erfolgt nach Maßgabe der hierzu bestehenden rechtlichen Vorgaben. Im ersten Schritt werden aus den überschussberechtigten Versicherungen die anspruchsberechtigten Verträge in einer Gruppe zusammengefasst. Diese werden allen übrigen Werten, die zur Bildung stiller Reserven beigetragen haben (z. B. nicht überschussberechtigte Versicherungsverträge, Eigenkapital des Versicherungsunternehmens), gegenübergestellt und hieraus eine Verhältniszahl berechnet. Diese ist maßgebend dafür, in welchem Umfang die Gruppe der anspruchsberechtigten Verträge an den insgesamt festgestellten Bewertungsreserven teilnimmt. Der auf diese Weise bestimmte Betrag wird im zweiten Schritt nach einem verursachungsorientierten Verfahren den einzelnen anspruchsberechtigten Verträgen rechnerisch zugeordnet. Inwieweit Ihre Versicherung hieran teilnimmt, richtet sich nach den eingezahlten Beiträgen, soweit diese nicht zur Kostendeckung dienen, den aus den Beiträgen erzielten Erträgen, den gezahlten Renten, der Laufzeit und bereits erfolgten Zuteilungen von Bewertungsreserven.

Mit Beginn der Rentenzahlung erfolgt die Zuteilung der Ihrer Versicherung bis dahin nur rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven. Dieser Ihnen zustehende Anteil an den Bewertungsreserven fließt sodann in die Berechnung der Rente ein. Während der Rentenzahlung erfolgt jährlich eine weitere Zuteilung. Diese Zuteilung wird gleichmäßig auf die Monatsrenten des Versicherungsjahres verteilt und zusammen mit diesen ausgezahlt. Da die Bewertungsreserven dazu dienen, Schwankungen an den Kapitalmärkten auszugleichen, dienen also eine Puffer-

funktion im Hinblick auf künftige Negativentwicklungen zukommt, erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jeweils nur zur Hälfte.

#### 4.3.2 Was ist der Rentenfaktor?

Um auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Überschusskapitals (siehe Ziffer 4.3.1) die Gesamthöhe Ihrer Rente berechnen zu können, bedarf es eines so genannten Rentenfaktors. Dieser gibt an, welcher Rentenbetrag pro 10.000 EUR Überschusskapital gezahlt wird. Um diesen Betrag erhöht sich sodann Ihre Garantierente. Bei kleineren Rentenbeträgen kann noch ein geringfügiger Abzug erfolgen, damit wir die Kosten der Verwaltung Ihrer Versicherung abdecken können. Der Rentenfaktor wird von uns mit Beginn der Rentenzahlung für die gesamte Rentenbezugszeit festgelegt. Dies geschieht natürlich nicht willkürlich, sondern unter Heranziehung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen, nämlich der absehbaren Entwicklung von Zinsertrag und Lebenserwartung unter Berücksichtigung angemessener Verwaltungskosten. Dabei werden wir den aufsichtsrechtlich festgelegten Höchstrechnungszins zur Deckungsrückstellungsberechnung und die von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für Rentenversicherungen veröffentlichten Statistiken zur Lebenserwartung (anerkannte Sterbetafeln) heranziehen. Sollte ein Höchstrechnungszins aufsichtsrechtlich nicht festgelegt sein oder aktuelle Sterbetafeln der DAV nicht zur Verfügung stehen, werden wir nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation einen Zinssatz festlegen beziehungsweise eine vergleichbare anerkannte Statistik zur Lebenserwartung zu Grunde legen.

#### 4.4 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte die Gefahr, dass der von uns angewiesene Geldbetrag den Empfänger nicht erreicht.

#### 5. Wenn es anders kommt, als geplant

Wir wünschen uns, dass unsere Versicherten einen langen und glücklichen Lebensabend entgegennehmen. Im Todesfall bitten wir Ihre Hinterbliebenen, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Mit dem Tod endet der Anspruch auf Rentenzahlung. Bei einem Tod vor Rentenbeginn bestehen keine Ansprüche der Hinterbliebenen.

#### 6. Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

In den nachfolgend abschließend aufgelisteten Fällen stellen wir Ihnen für den damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal folgende Kosten in Rechnung:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein	5,00 EUR
- Umwandlung der Versicherung zur Erlangung von Pfändungsschutz	100,00 EUR
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen	15,00 EUR
- Bearbeitung von Vorpfändungen, Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlüssen	20,00 EUR
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren bei unzureichender Kontendeckung	5,00 EUR
- Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers	5,00 EUR
- schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	5,00 EUR
- Durchführung einer internen Teilung im Fall einer Scheidung gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz	180 EUR
(Davon sind jeweils 50 % von der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person zu tragen.)	

Diese Gebühren können wir mit dem Guthaben oder mit fälligen Leistungen verrechnen, von Ihrem Konto abbuchen oder bei Ihnen anfordern. Zum Zwecke der Abbuchung sind wir ermächtigt, die Kosten von dem Girokonto, von dem auch der Beitragseinzug erfolgt, durch Lastschrift einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung

können Sie jederzeit widerrufen. Sofern Sie uns nachweisen, dass im konkreten Fall keine oder wesentlich geringere Kosten als der pauschale Abgeltungsbetrag entstanden sind, wird dieser entsprechend herabgesetzt. Dies gilt nicht für die Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein.

Wir sind berechtigt, nach billigem Ermessen das vorgenannte Kostenverzeichnis und die darin enthaltenen Kosten für die Zukunft zu ändern. Über eine Änderung benachrichtigen wir Sie unaufgefordert. Die Nachweismöglichkeit gem. vorstehendem Absatz gilt entsprechend.

#### 7. Was Sie tun können, wenn Sie mit uns unzufrieden sind

Bei uns arbeiten Menschen. Menschen können Fehler machen oder nur einen schlechten Tag erwischen. Aber natürlich kann es auch grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten geben. Es gibt mehrere Möglichkeiten, hierauf zu reagieren:

#### 7.1 Lassen Sie uns darüber reden

Es wäre schön, wenn wir in einem solchen Fall zunächst einmal miteinander reden würden. So lassen sich die meisten Unstimmigkeiten ganz einfach aus der Welt schaffen. Wählen Sie die unten angegebene Service-Nummer, und wir bemühen uns, Ihnen schnell und unbürokratisch zu helfen.

#### 7.2 Beschwerde beim Versicherungsombudsmann

Wir sind Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Den Ombudsmann erreichen Sie unter:

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632, 10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)  
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

#### 7.3 Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Selbstverständlich kann im Falle einer Beschwerde auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, eingeschaltet werden.

#### 7.4 Rechtsweg und anwendbares Recht

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie bei dem Gericht geltend machen, welches für den Sitz der TARGO Lebensversicherung AG örtlich zuständig ist. Sie können eine Klage aber auch an dem für Ihren Wohnsitz bzw. - wenn Sie über keinen festen Wohnsitz verfügen - an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

#### 7.5 Wie lange haben Sie Zeit, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren drei Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müssten, spätestens aber zehn Jahre nach Ihrer Entstehung. Ist ein Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang unserer Entscheidung in Textform gehemmt.

**Steuerlich gut informiert**

Ihre Basis-Rente Sicherheit erfüllt die Voraussetzungen des Alterseinkünftegesetzes vom 5.7.2004 und unterliegt daher vom Grundsatz her der nachgelagerten Besteuerung. Was das im Einzelnen für Sie bedeutet, möchten wir Ihnen gerne nachfolgend erläutern:

**1. Steuerliche Abzugsmöglichkeiten für Altersvorsorgeaufwendungen**

Das Alterseinkünftegesetz bestimmt vom Ansatz her eine Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen. Das bedeutet, dass solche Aufwendungen, zu denen auch Ihre Beiträge zur Basis-Rente Sicherheit zählen, als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können. Dabei sind allerdings verschiedene Einschränkungen vorgesehen:

a) Zunächst ist der Sonderausgabenabzug der Höhe nach begrenzt, und zwar auf 20.000 EUR/Jahr, bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 40.000 EUR/Jahr. Dabei sind alle von Ihnen gezahlten Altersvorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen, also neben den Beiträgen zu Ihrer Basis-Rente Sicherheit auch solche zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, soweit diese den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen. Sofern Sie sich in einem Anstellungsverhältnis befinden und Ihr Arbeitgeber zugunsten Ihrer Altersversorgung einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss zahlt, werden auch diese Beträge bei der Bemessung des Höchstbetrags berücksichtigt.

Das heißt, dass der von Ihrem Arbeitgeber gezahlte Betrag von dem Höchstbetrag (20.000 EUR/40.000 EUR) abgezogen wird, so dass von Ihnen geleistete Vorsorgeaufwendungen nur noch in Höhe des Differenzbetrags steuerlich geltend gemacht werden können. Wenn Sie keine Rentenbeiträge zahlen, weil Sie für den Fall Ihres Ausscheidens aus einem Beschäftigungsverhältnis aufgrund dessen eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung erhalten oder in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind, und Sie deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag Ihres Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit sind, Sie im Zusammenhang mit einer ausgeübten Berufstätigkeit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben und deshalb nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, oder Sie Einkünfte als Abgeordneter erzielen, werden Sie vom Gesetz einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer gleichgestellt. Dabei wird auf der Grundlage Ihrer Einnahmen, die Sie durch die versicherungsfreie Beschäftigung erzielen, fiktiv der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten berechnet. Der Gesamtbetrag wird sodann von dem Höchstbetrag (20.000 EUR/40.000 EUR) abgezogen, so dass Sie die von Ihnen geleisteten Vorsorgeaufwendungen nur noch bis zur Höhe des Differenzbetrags abziehen können.

b) Die durch den vorstehend erläuterten Höchstbetrag begrenzten Vorsorgeaufwendungen können allerdings zunächst nur anteilig als Sonderausgaben geltend gemacht werden. So sind im Jahr 2005 lediglich 60 % der Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig. Danach erfolgt eine jährliche Steigerung dieses Prozentsatzes um jeweils 2 Prozentpunkte. Im Jahr 2006 können also 62 % der Vorsorgeaufwendungen, im Jahr 2007 64 %, im Jahr 2008 66 % usw. vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Ab dem Jahr 2025 sind die Altersvorsorgeaufwendungen sodann zu 100 % abzugsfähig. Dabei ist für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss zahlen, noch Folgendes zu beachten: Nachdem die von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber geleisteten Vorsorgeaufwendungen zusammengezählt und gegebenenfalls auf den Höchstbetrag (20.000 EUR/40.000 EUR) reduziert wurden, wird auf diesen Gesamtbetrag der oben beschriebene Prozentsatz - 60 % für das Jahr 2005 und jeweils 2 weitere Prozentpunkte in den Folgejahren - in Ansatz gebracht. Sodann

ist der von Ihrem Arbeitgeber gezahlte Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss abzuziehen. Nur der verbleibende Restbetrag kann sodann steuerlich geltend gemacht werden. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Ein lediger Arbeitnehmer zahlt im Jahr 2005 aus seinem Einkommen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von insgesamt 3.000 EUR. Sein Arbeitgeber entrichtet einen steuerfreien Anteil in gleicher Höhe, so dass der Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung 6.000 EUR beträgt. Daneben hat der Arbeitnehmer eine Basis-Rente Sicherheit abgeschlossen und dort im Laufe des Jahres 2005 Beiträge in Höhe von 2.000 EUR eingezahlt. Insgesamt wurden also Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 8.000 EUR erbracht. Dieser Betrag liegt unterhalb des Höchstbetrags von 20.000 EUR, so dass vor diesem Hintergrund keine Kürzung vorzunehmen ist. Von den Gesamtbeiträgen in Höhe von 8.000 EUR sind im Jahr 2005 nur 60 % = 4.800 EUR abzugsfähig.

Hiervon ist der Arbeitgeberanteil von 3.000 EUR in voller Höhe abzuziehen, so dass ein Betrag von 1.800 EUR verbleibt. Nur in dieser Höhe kann der Arbeitnehmer also die seinerseits erbrachten Vorsorgeaufwendungen von insgesamt 5.000 EUR steuerlich geltend machen.

c) Eine weitere Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass die Vorsorgeaufwendungen nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

d) Um insbesondere die Bezieher kleinerer Einkommen gegenüber der bis zum 31.12.2004 gültigen Rechtslage, nach der Altersvorsorgeaufwendungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähig waren, nicht zu benachteiligen, sieht das Alterseinkünftegesetz eine Günstigerprüfung vor. Danach wird bis zum Jahr 2019 vom Finanzamt überprüft, ob die beschränkte Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen (siehe Punkt b) gegenüber der vorherigen Rechtslage günstiger oder ungünstiger ist. Ist sie ungünstiger, kommen die nach alter Rechtslage gültigen Höchstbeträge zur Anwendung, wobei diese sich allerdings ab dem Jahr 2011 fortlaufend reduzieren.

**2. Besteuerung Ihrer Basis-Rente Sicherheit**

a) Auf der Grundlage des Alterseinkünftegesetzes unterliegt Ihre Basis-Rente Sicherheit der Besteuerung. Welcher Anteil der Rente als Einkommen versteuert werden muss, hängt von dem Jahr des Rentenbeginns ab. Wird Ihre Basis-Rente Sicherheit erstmals im Jahr 2005 gezahlt, so unterliegt sie zu 50 % der Einkommensteuer. Für jedes Jahr, welches Ihre Rentenzahlung später beginnt, werden 2 % hinzugezählt, so dass bei einem Rentenbeginn im Jahr 2006 52 % der Rente, im Jahr 2007 54 %, im Jahr 2008 56 % usw. versteuert werden müssen. Diese schrittweise Erhöhung um je 2 % reicht bis in das Jahr 2020, in welchem ein Prozentsatz von 80 erreicht ist. Anschließend erhöht sich der Anteil der Rente, der der Einkommensteuer unterliegt, nur noch um 1 % je Jahr, so dass bei einem Rentenbeginn im Jahr 2021 81 % der Rente, im Jahr 2022 82 % usw. versteuert werden müssen. Bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2040 müssen Sie Ihre Basis-Rente Sicherheit voll versteuern.

b) Der sich aus der prozentualen Besteuerung der Rentenbezüge ergebende steuerfreie Anteil wird im Jahr nach dem Rentenbeginn betragsmäßig festgeschrieben und bleibt für die restliche Rentenbezugszeit konstant. Hieraus folgt, dass die Rentenerhöhungsbeträge, die sich aus regelmäßigen Anpassungen ergeben, voll versteuert werden müssen. Hiervon ausgenommen sind lediglich außerplanmäßige Rentenerhöhungen. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Wenn Sie im Jahr 2010 in Rente gehen, müssen Sie 60 % Ihrer Basis-Rente Sicherheit versteuern. Bei einer monatlichen Rente von 500 EUR entspräche dies einem Betrag von 300 EUR, der einkommensteuerpflichtig ist. Wenn sich Ihre Rente im Folgejahr, also in 2011 auf 520 EUR erhöhen würde, so unterlägen hiervon wiederum 60 % entsprechend 312 EUR der Einkommensteuer. Der steuerfreie Differenzbetrag des Jahres 2011, also des auf den Rentenbeginn folgenden Jahres, in Höhe von 208 EUR bliebe dann allerdings konstant und wäre auch für die Folgejahre maßgebend. Würde sich Ihre Rente also im Jahr 2012

auf 540 EUR erhöhen, so bliebe es bei dem steuerfreien Betrag in Höhe von 208 EUR. Folglich wären 332 EUR steuerpflichtig, was einem Prozentsatz von 61,48 entspräche. Auf diese Weise erhöht sich also bei regelmäßigen Anpassungen der Rente letztlich der Prozentsatz des steuerpflichtigen Teils.

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist im Versicherungsschein eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - durch ihren jederzeit möglichen Widerruf. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Vertrag sowie versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risikobeurteilung und bei der Beurteilung des Leistungsfalls mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Bei Vertragsschluss, Vertragsänderungen und im Leistungsfall sind dem Versicherer die für die Einschätzung des Wagnisses und die Leistungsabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und

Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Leistungsfall zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall.

### 4. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

TARGO Lebensversicherung AG, Hilden  
TARGO Versicherung AG, Hilden

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zzt. kooperieren wir mit den inländischen Unternehmen der TARGOBANK. Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

### 5. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Be-

ratung notwendigen Angaben aus Ihren Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden.

Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen, z. B. durch Kündigung des Vermittlungsvertrages oder bei Pensionierung, regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

### 6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.